

Satzung des
Diakonisches Werk Niederlausitz e. V.

Gliederung

- Präambel
- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Zugehörigkeit zum Spitzenverband und Gemeinnützigkeit
- § 4 Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Finanzierung des Vereinsvermögens
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung

- § 8 Vorstand
- § 9 Satzungsänderungen
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Schriftform
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Diakonie bezeugt die Liebe Gottes zu seiner Welt, die uns in Jesus Christus begegnet. Sie will Menschen in körperlicher, seelischer, geistlicher und sozialer Not helfen. Sie schließt niemanden dabei aus. Sie vollzieht sich in Wort und Tat. Sie gründet im Dienst Jesu Christi und ist auf das Zeugnis der Heiligen Schrift gewiesen.

Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Niederlausitz e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Migrationsarbeit, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eines Betreuungsvereins in Cottbus verwirklicht. Der Zweck des Betreuungsvereins ist, geistig, seelisch oder körperlich Behinderte im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu betreuen und allgemeine Querschnittsarbeit i. S. d. § 1908 f Abs. 1 BGB zu leisten.

Die Zwecke werden auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der o. g. steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körper-

schaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

- (4) Der Verein beschäftigt zur Gewährleistung von Betreuungen, je nach Art und Umfang der übernommenen Betreuungen, eine ausreichende Zahl von geeigneten Mitarbeiter*innen, wie Sozialarbeiter*innen oder -pädagog*innen. Die entsprechenden Mitarbeiter*innen werden vom Verein beaufsichtigt und weitergebildet. Schäden, die diese Mitarbeiter*innen im Rahmen ihrer Betreuungen dem Betreuten oder Dritten zufügen können, werden durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt.
Der Verein bemüht sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen. Die Gewinnung dieser Mitarbeiter*innen soll insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen, persönliche Gespräche und Zeitungsveröffentlichungen geschehen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden in ihre Aufgaben eingeführt, vom Verein beraten und fortgebildet.
- (5) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen.

§ 3 Zugehörigkeit zum Spitzenverband und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, als anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege, angeschlossen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die geistlichen Grundlagen und Zwecke des Vereins anerkennen, die Werke des Vereins fördern und sich aktiv an ihnen beteiligen.
- (2) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Sie können auch nicht juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, in den Organen des Vereins vertreten.
Mitglieder des Vereins (natürliche Personen) dürfen kein Dienstverhältnis mit dem Verein eingehen.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - b) durch Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Vereins sowie bei einem Zahlungsrückstand der Mitgliedsbeiträge von zwei Jahren; der Vorstand hat das betroffene Mitglied zuvor anzuhören; der Beschluss bedarf einer Mehrheit des Vorstandes;
 - c) bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Finanzierung und Vereinsvermögen

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann dazu eine Beitragsordnung erlassen.
Er finanziert seine Arbeit unter anderem aus Einnahmen seiner Aktivitäten und Einrichtungen (Teilnehmerbeiträge, Tagessätze usw.), aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen (Spenden) von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite sowie aus den Erträgen seines Vermögens.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Mitglieder werden, sofern sie keine natürlichen Personen sind, jeweils durch einen Vertreter vertreten, der die Stimme des Mitglieds ausübt. Für jeden Vertreter soll vom Mitglied ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Vertreters benannt werden. Eine natürliche Person als Vereinsmitglied kann gleichzeitig eine juristische Person als Vereinsmitglied vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einladungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche. Sie tritt einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen, im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder besondere Beratungsgegenstände vorliegen oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter*in und eine/n Protokollführer*in.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Protokollführer*in, der/die Versammlungsleiter*in und ein Vorstandsmitglied unterschreiben.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgewiesen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
 - d) Beauftragung des Wirtschaftsprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern.
Der Vorstand handelt in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein allein.
Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, kann die Mitgliederversammlung für den Einzelfall einem oder beiden Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Er informiert die Mitgliederversammlung über die Arbeit und wirtschaftliche Situation des Vereins sowie über besondere Geschäftsvorfälle.
- (3) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand organisiert die Rechnungsführung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen.

- (5) Der Vorstand bedarf zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Rahmen des Geschäftsbetriebs hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie entsprechende Verpflichtungen;
 - b) Gründung, Erwerb, Veräußerung und Liquidation von Unternehmungen oder von Beteiligungen an Unternehmungen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und deren Aufhebung;
 - c) Abschluss, Kündigung oder Änderung von Gesellschaftsverträgen solcher Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist;
 - d) Unentgeltliche Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte zu Lasten des Vereins, soweit es sich nicht um Spenden im üblichen Rahmen handelt;
 - e) Übernahme von Bürgschaften, selbstständigen Garantieverprechen oder ähnliche Verpflichtungen;
 - f) Aufnahme von Bankkrediten und sonstigen Darlehen soweit sie nicht in einem vom Vorstand aufzustellenden und von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresbudget des Vereins - bestehend aus Ergebnis- und Finanzplan - enthalten sind;
 - g) Einzelvertragliche Pensionszusagen oder die Einführung von allgemeinen Versorgungssystemen und deren Abänderung.

§ 9 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung zu der satzungsändernden Mitgliederversammlung ist auf die bevorstehende Satzungsänderung hinzuweisen. Der zu ändernde Satzungstext sowie dessen Neufassung sind der Einladung beizufügen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Von diesen müssen wiederum 2/3 für die Vereinsauflösung stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonisches Werk Niederlausitz gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schriftform

Alle die Rechtsverhältnisse des Vereins betreffenden Vereinbarungen zwischen den Organen des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundungen vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Cottbus, 14.12.2017